Vereinbarung zur Trachtenleihe - Leihschein

Das Symphonische Blasorchester Pettstadt gibt im Jahr 2021 eine neue Tracht an seine aktiven Musikerinnen und Musiker sowie an Aushilfen aus. Die im nachfolgenden Absatz näher beschriebene Tracht wird bei Auftritten getragen um ein einheitliches Auftreten des Orchesters sicherzustellen.

Die Tracht besteht aus den nachstehenden Kleidungsstücken:

Herrentracht
Weißes Langarmhemd, rot-schwarze Weste mit Emblem des Orchesters, schwarze Stoffhose, schwarze Socken, schwarze Halbschuhe (keine Turnschuhe oder dergleichen). Bei Unterhaltungsauftritten kann eine schwarze Lederhose mit wollweißen Langstrümpfen und schwarzen Halbschuhen, z. B. Trachten-Haferl-Schuhen getragen werden.

Damentracht
Weiße Kurzarm-Dirndlbluse (kein Carmen-Ausschnitt), schwarzes Trachtenkleid mit Emaille-Anstecker des Orchesters und rot-schwarzer Schürze, schwarze, weitgehend geschlossene Pumps oder Ballerinas.

……., wohnhaft in ……
Name (nachstehend Leihnehmer genannt) Adresse
erhält leihweise vom MGV Pettstadt e.V. (nachstehend Leihgeber genannt) folgende Kleidungsstücke:

- ■ Schwarzes Trachtenkleid Größe ……
- ■ Emaille-Anstecker SBO Stück ……
- ■ Rot-schwarze Schürze Größe ……
- ■ Rot-schwarze Weste Größe ……

Für die Übernahme der oben genannten Kleidungsstücke zahlt der Leihnehmer **50,- € Leihgebühr/ Pfand** an den Leihgeber um während der aktiven Spielzeit beim MGV Pettstadt die Tracht zu benutzen.

Die Tracht ist ausschließlich für Auftritte des MGV Pettstadt und nicht für den privaten Gebrauch bestimmt. Während der Zeit der Leihe hat der Leihnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Tracht pfleglich behandelt wird und in einem ordentlichen Zustand bleibt. Die Tracht ist sauber zu halten und bei Bedarf einer Reinigung auf eigene Kosten zu unterziehen. Kleinere Näharbeiten sind ebenso auf eigene Kosten selbst zu veranlassen.

Sollte die Tracht nicht mehr passen, wird diese in gereinigtem Zustand an den Verein zurückgegeben und gegen eine passende Größe getauscht. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der Aushilfstätigkeit wird die Tracht unaufgefordert und in gereinigtem Zustand zurückgegeben. Mitglieder der Vorstandschaft oder der Zeugwart entscheiden nach Begutachtung der zurückgegebenen Tracht, ob die hinterlegte Leihgebühr in voller Höhe zurückgezahlt werden kann; u. U. wird bei Verschmutzung oder Beschädigung (Risse, Löcher, verlorene Knöpfe o.ä.) ein Abzug bei der Leihgebühr vorgenommen.
Bei Unbrauchbarkeit ist das Kleidungsstück zum aktuellen Neuwert vom Leihnehmer zu ersetzen.

Pettstadt, den ……

……	……
für den Verein	Musikerin/Musiker
	……
	Gesetzlicher Vertreter